

## Pensionsberechnung bei Erwerbstätigkeit in der EU/im EWR

### Gesund ist, wenn einen Zukunftssorgen nicht mehr sorgen.

Die europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit\* enthalten neben beitragsrechtlichen Regelungen auch solche auf dem Gebiet der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung.

So manche Wirtschaftstreibende und Freiberufler können auch auf eine Erwerbstätigkeit im Ausland zurückblicken. Handelt es sich um einen Staat, der zur EU oder zum EWR\*\* gehört, so gelten für die Pensionsberechnung besondere Bestimmungen.

Die Verordnungen enthalten Regelungen, wie in den einzelnen Vertragsstaaten Pensionen oder Renten unter Mitberücksichtigung von „Auslandszeiten“ berechnet werden. In den ausländischen Pensionsgesetzen gibt es allerdings so große Unterschiede, dass im Folgenden vor allem auf die Pensionsberechnung in Österreich eingegangen wird

#### Leistungsanspruch nur mit Auslandszeiten

Bei Prüfung der österreichischen Pensionsvoraussetzungen werden alle in- und ausländischen Versicherungszeiten zusammengezählt. Das Ausmaß der Auslandszeiten wird vom zuständigen Sozialversicherungsinstitut des Vertragsstaates bekannt gegeben.

Durch die Zusammenzählung der Versicherungsmonate wird das Zustandekommen der österreichischen Pension erleichtert.

#### Zwischenstaatliche Pensionsberechnung\*\*\*

Sind die Voraussetzungen für den österreichischen Pensionsanspruch nur unter Berücksichtigung von ausländischen Versicherungszeiten erfüllt, wird die österreichische Pension so berechnet, als ob **sämtliche** Versicherungszeiten – also auch die ausländischen Zeiten – in Österreich zurückgelegt worden wären (fiktive Vollpension).

Diese Leistung wird dann im Verhältnis der österreichischen Versicherungszeiten zur Gesamtversicherungszeit gekürzt (Teilpension). Das Ergebnis ist die in Österreich gebührende Pension.

Ausländische Beiträge werden bei der Pensionsberechnung in Österreich nicht berücksichtigt. Für diese Beiträge erhalten Sie aber unter Umständen eine eigene ausländische Rente.

#### EU- und EWR-Vertragsstaaten\*\*

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland und Zypern.

#### Pensionsanspruch allein mit österreichischen Zeiten

Anders sieht es aus, wenn sämtliche Pensionsvoraussetzungen mit österreichischen Versicherungszeiten erfüllt werden können. In diesem Fall wird eine ausschließlich mit inländischen Zeiten berechnete Pension ermittelt und ausgezahlt, sofern nicht die „zwischenstaatliche Pensionsberechnung“ zu einem besseren Ergebnis führt („Günstigkeitsprüfung“).

#### Antrag und Auskunft

Sowohl in der österreichischen als auch in der ausländischen Sozialversicherung gilt das Antragsprinzip. Das heißt, dass man einen Pensionsantrag stellen muss, wenn man eine Leistung bekommen will.

\* Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009

\*\* Die EWR-Bestimmungen gelten auch für die Schweiz.

\*\*\* Für Alterspensionen nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) gelten abweichende Berechnungsvorschriften.

Es ist aber nicht notwendig, in jedem Vertragsstaat eine Pension gesondert zu beantragen. Beispielsweise genügt es, bei der Antragstellung in Österreich darauf hinzuweisen, dass man auch im Ausland Versicherungszeiten erworben hat. Die SVA nimmt dann mit dem zuständigen Versicherungsträger des Vertragsstaates Kontakt auf und leitet ein „Zwischenstaatliches Pensionsfeststellungsverfahren“ ein.

Es ist wichtig, bei der Antragstellung über die in einem Vertragsstaat erworbenen Versicherungszeiten mög-

lichst genaue Angaben zu machen. Dazu empfiehlt es sich, bereits Jahre vor dem Ruhestand die notwendigen Unterlagen zu besorgen. Bei dieser Gelegenheit kann man auch generelle Informationen, etwa über das Pensionsalter oder die Anspruchsvoraussetzungen einholen.

**Da ähnliche Anspruchsvoraussetzungen auch in den Vertragsstaaten gelten, kann meist auch mit einer ausländischen Leistung aus dem Vertragsstaat gerechnet werden.**